

BGer 5A 960/2021 vom 29. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_960_2021

FR: TF 5A 960/2021 du 29 novembre 2021

IT: TF 5A 960/2021 del 29 novembre 2021

Regeste

Kostenvorschuss (Persönlichkeitsverletzung) | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet ein kantonales letztinstanzliches Entscheid (Art. 75 Abs. 1 BGG) betreffend Kostenvorschussverfügung in einem Klageverfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung (Art. 72 Abs. 1 BGG). In der Hauptsache würde die Beschwerde in Zivilsachen offen stehen. Für den Streit betreffend Kosten und somit auch den Kostenvorschuss folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht grundsätzlich demjenigen der Hauptsache (BGE 134 I 159 E. 1.1 S. 160; 134 V 138 E. 3 S. 143 f.; Urteile 5A_826/2018 vom 25. Februar 2019 E. 1.2; 5A_757/2018 vom 20. Mai 2019 E. 1; 5A_285/2020 vom 9. Juni 2020 E. 1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit offen.

E. 2

Streitgegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens kann ausschliesslich die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Rechtsbegehren betreffen im wesentlichen die Hauptsache; schon daran scheitert die Beschwerde. Die Beschwerdebegründung ist wirr und betrifft ebenfalls zum grössten Teil die Sache selbst. Es wird namentlich eine "Vertuschungs-Bestrafungs-Zermürbungsdynamik" geltend gemacht und behauptet, es sei eine gehörswahrende sachrichterliche Beurteilung der Frage unterblieben, ob der Missio-Entzug diskriminierungsfrei erfolgt sei. Dies bildet indes Gegenstand des vor dem Kreisgericht hängigen Hauptverfahrens, während Anfechtungsgegenstand wie gesagt der kantonsgerichtliche Nichteintretensentscheid betreffend die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Kostenvorschussverfügung ist. In dieser Hinsicht hält der Beschwerdeführer einzig fest, dass seine kantonale Beschwerde "richtig schlecht gearbeitet" sei und die "direkten Bezüge zur Verfügung... wirklich dünn gesät" seien. Dies ist keine hinreichende Darlegung, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzen soll, und demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Soweit sich das eventualiter gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht auf das kantonale, sondern auf das bundesgerichtliche Verfahren beziehen sollte, ist festzuhalten, dass ein entsprechendes Gesuch unbedingt zu stellen wäre. Ohnehin könnte ihm kein Erfolg beschieden sein, weil die Beschwerde, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, als von Anfang an aussichtslos anzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Gleiches gilt für das Sistierungsbegehren, welches ebenfalls unbedingt zu stellen wäre und welches im Übrigen keinen Sinn macht, weil vor der Leistung des Kostenvorschusses, welcher Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelzuges ist, das erstinstanzliche Verfahren, in welchem die gewünschten Sachabklärungen vorzunehmen wären, nicht weitergehen kann.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.